

## Wesentliche Unterschiede zwischen dem Gerichts- und dem Mediationsverfahren

- Während die Gerichte verpflichtet sind, sich auf eine Selektion des Streitgegenstandes – durch eine Beschränkung auf den rechtlich erheblichen Sachverhalt – zu konzentrieren,
- kann sich die Mediation offener dem Einbezug des gesamten Konfliktgegenstandes widmen und somit
- auch den Kreis der einzubeziehenden Personen, durch die Hinzuziehung aller am Konflikt beteiligten Personen, erheblich weiter fassen, als dies im Gerichtsverfahren durch die Beschränkung auf die Verfahrensbeteiligten möglich ist<sup>1</sup>.
- Zudem unterliegt die Mediation der Vertraulichkeit (Art. 216 der ZPO), welche zentrale Relevanz für den Verfahrenserfolg hat und schliesst die Öffentlichkeit aus.
- Demgegenüber unterliegen die gerichtlichen Verfahren der prinzipiellen Öffentlichkeit.
- Die wahren Gründe, oft auch die emotionalen Seiten eines Konflikts, bleiben verborgen. Es ist nicht die Aufgabe der Richter, sich den emotionalen Seiten anzunehmen, sie sind für das Recht zuständig. Die Mediation jedoch ergründet diese tieferliegenden emotionalen Seiten. Denn oft geht es nicht um den Streitwert, der sehr tief liegen kann, sondern um die Wahrnehmung des Konflikts.
- Damit die Parteien künftig wieder konfliktfrei zusammenarbeiten oder zusammenleben können, ist die Bearbeitung der Konfliktwahrnehmung, der emotionalen Seite, bedeutungsvoll.

<sup>1</sup> Malte von Bargen, J. (2008). Gerichtsinterne Mediation. Tübingen: Mohr Siebeck.